

Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Worschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen drei contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuß bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie verpflichten sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem Letzteren zukommen- den Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Un- erreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sowohl den Werth von 2 Thälern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats- Gemeinde- Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Privat- verkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 67½ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Koenig, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen